

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. November 2018

Nummer 16

INHALT

Tag		Seite
14. 11. 2018	Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe 21067 (neu), 21064 07	244
14. 11. 2018	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes	247
	11110 03	
15. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Pflegeausschussverordnung	248
	83000 00 02	
20. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungs- gesetzes	249
	22450	
14. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quoten- klassen	250
	21141	
14. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens	251
	20220	
19. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe nach dem Nieder- sächsischen Erwachsenenbildungsgesetz	252
	22450	
22. 11. 2018	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung	253
	21072	

Gesetz
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
und zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe

Vom 14. November 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Transplantationsgesetz
(Nds. AG TPG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Nähere über die Aufgaben, die organisationsrechtliche Stellung, die erforderliche Qualifikation und die Freistellung der Transplantationsbeauftragten von Entnahmekrankenhäusern (§ 9 b des Transplantationsgesetzes — TPG), die Transplantationsberatung in anderen Krankenhäusern als Entnahmekrankenhäusern sowie das Nähere zur Zusammensetzung, zum Verfahren sowie zur Finanzierung der Kommission nach § 8 Abs. 3 TPG.

§ 2

Bestellung von Transplantationsbeauftragten

(1) ¹Jedes Entnahmekrankenhaus bestellt so viele Transplantationsbeauftragte wie erforderlich sind, um sicherzustellen, dass stets eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 für das ärztliche und pflegerische Personal zur Verfügung steht. ²Innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können Entnahmekrankenhäuser mit bis zu zehn Intensivbehandlungsbetten die Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter schriftlich vereinbaren, wenn dies erforderlich ist, um die jederzeitige Erreichbarkeit nach Satz 1 sicherzustellen. ³Die Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese ihre Aufgaben nach § 9 b Abs. 2 TPG sowie nach § 4 dieses Gesetzes in jedem der beteiligten Entnahmekrankenhäuser wahrnehmen können.

(2) ¹Die Transplantationsbeauftragten werden von der Geschäftsführung des Entnahmekrankenhauses bestellt und jährlich zum 1. März sowie bei jeder Änderung dem für Krankenhäuser zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle benannt. ²Das Nähere zur Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter nach Absatz 1 Satz 2 regeln die beteiligten Entnahmekrankenhäuser in ihrer schriftlichen Vereinbarung.

(3) ¹Zur oder zum Transplantationsbeauftragten kann nur bestellt werden, wer für die Erfüllung der Aufgabe der oder des Transplantationsbeauftragten fachlich qualifiziert ist und eine Erstschulung nach § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. ²Fachlich qualifiziert sind im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Ärztinnen und Ärzte sowie im Bereich der Intensivpflege weitergebildete Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger.

§ 3

Freistellung der Transplantationsbeauftragten

(1) Ist die oder der Transplantationsbeauftragte bei dem Krankenhaus beschäftigt, für das sie oder er bestellt worden ist, so ist sie oder er für die Erfüllung der Aufgaben als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter so weit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹In Entnahmekrankenhäusern, die als Transplantationszentren zugelassen sind, ist der oder die Transplantationsbe-

auftragte für die Erfüllung der Aufgaben vollständig freizustellen. ²Die Freistellung im Umfang des Satzes 1 kann auch für mehrere Transplantationsbeauftragte anteilig erfolgen.

(3) ¹In den übrigen Entnahmekrankenhäusern sind Transplantationsbeauftragte grundsätzlich nach der Zahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten freizustellen. ²Die Freistellung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle mindestens in Höhe des angegebenen Stellenanteils:

Nr.	Zahl der Intensivbehandlungsbetten	Stellenanteil
1.	1 bis 10	0,1
2.	11 bis 20	0,2
3.	21 bis 30	0,3
4.	31 bis 40	0,4
5.	41 bis 50	0,5
6.	51 bis 60	0,6
7.	61 bis 70	0,7
8.	71 bis 80	0,8
9.	81 bis 90	0,9
10.	mehr als 90	1,0.

³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 können Transplantationsbeauftragte in Entnahmekrankenhäusern mit bis zu zehn zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung statt der Freistellung eine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit vereinbaren. ²Die jährliche Vergütung beträgt 10 Prozent des jährlichen Zuschlags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG. ³Absatz 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. ⁴Die Transplantationsbeauftragten haben bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber der Krankenhausleitung eine bindende Erklärung abzugeben, ob sie für das folgende Jahr statt der Freistellung die zusätzliche Vergütung vereinbaren wollen.

§ 4

Aufgaben der Transplantationsbeauftragten

(1) ¹Über die sich aus § 9 b Abs. 2 TPG ergebenden Aufgaben hinaus sind die Transplantationsbeauftragten in allen Fragen der Organ- und Gewebespende Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das ärztliche und pflegerische Personal. ²Sie sorgen dafür, dass die Festlegungen nach § 9 b Abs. 2 Nr. 3 TPG schriftlich erfolgen.

(2) ¹Die Transplantationsbeauftragten haben auch die Aufgabe, eine ohne Personenbezug erfolgende quartalsweise Dokumentation der Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung und die Weiterleitung dieser Dokumentation an die Koordinierungsstelle organisatorisch sicherzustellen, sofern die relevanten Daten der Koordinierungsstelle nicht bereits auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wurden. ²Für die Dokumentation soll ein von der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellter anonymisierter Erhebungsbogen zur Einzelfallanalyse verwendet werden, auf dem insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirndiagnostik, die Gründe einer nicht erfolgten Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden.

(3) Das Entnahmekrankenhaus stellt sicher, dass die oder der Transplantationsbeauftragte ihre oder seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, insbesondere, dass sie oder er

1. frühzeitig an allen Entscheidungen, die die Organ- und Gewebespende betreffen, im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben beteiligt wird,
2. jederzeit zu allen für die Organ- und Gewebespende relevanten Bereichen des Krankenhauses, insbesondere zu den Intensivstationen, Zugang erhält,
3. Einblick in die entsprechenden Krankenakten der potenziellen Organ- und Gewebespendenderinnen und Gewebespendender erhält, soweit es für eine Organ- oder Gewebespende erforderlich ist, und
4. mindestens alle sechs Monate während der Dienstzeit krankenhauserne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen kann, in denen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte über die Bedeutung und den Prozess der Organ- und Gewebespende von der oder dem Transplantationsbeauftragten aufgeklärt und über die krankenhausernen Zuständigkeiten und Handlungsabläufe informiert werden.

(4) Legt die oder der Transplantationsbeauftragte dem Entnahmekrankenhaus über die ärztliche Leitung Vorschläge vor, die die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben betreffen, so hat das Entnahmekrankenhaus diese zu prüfen und der oder dem Transplantationsbeauftragten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 5

Erstschulung, Fortbildungsveranstaltungen

(1) ¹Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erstschulung muss auf die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter vorbereiten. ²Die Inhalte der Erstschulung sollen sich an den curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte orientieren.

(2) Die Transplantationsbeauftragten haben nach erfolgreicher Beendigung der Erstschulung spätestens alle vier Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, die der Auffrischung und Vertiefung derjenigen Kenntnisse dienen soll, die sie durch die Erstschulung sowie durch ihre Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte bereits erworben haben.

(3) ¹Die Kosten für die Teilnahme an der Erstschulung und an den Fortbildungsveranstaltungen, einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten, trägt der Krankenhausträger. ²Wer an der Erstschulung oder einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.

§ 6

Transplantationsberatung

(1) ¹Andere Krankenhäuser als Entnahmekrankenhäuser können Transplantationsberaterinnen oder Transplantationsberater bestellen, um sicherzustellen, dass auch in diesen anderen Krankenhäusern Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen Fragen der Organ- und Gewebespende für das ärztliche und pflegerische Personal, für Patientinnen und Patienten sowie für potenzielle Organ- und Gewebespendenderinnen und -spender und für deren Angehörige zur Verfügung stehen. ²Die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater ist insbesondere dafür verantwortlich, über die Bedeutung und den Prozess der Organspende zu informieren. ³Die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater ist in Erfüllung der Aufgaben unmittelbar der ärztlichen Leitung des Krankenhauses unterstellt. ⁴Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Transplantationsberaterin oder Transplantationsberater ist sie oder er unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. ⁵Innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können Krankenhäuser nach Satz 1 auch eine gemeinsame Transplantationsberaterin oder einen gemeinsamen Trans-

plantationsberater bestellen; das Nähere regeln die Krankenhäuser durch schriftliche Vereinbarung.

(2) ¹Das Krankenhaus stellt sicher, dass die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater die Aufgabe nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 ordnungsgemäß wahrnehmen kann, insbesondere, dass sie oder er

1. im erforderlichen Umfang von den dienstlichen Verpflichtungen im Krankenhaus unter Fortzahlung des Gehalts und der Bezüge freigestellt wird,
2. in regelmäßigen Abständen während der Dienstzeit krankenhauserne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen kann, in denen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte über die Bedeutung und in allen Fragen der Organ- und Gewebespende informiert werden,
3. Einblick in die entsprechenden Krankenakten der potenziellen Organ- und Gewebespendenderinnen und -spender erhält, soweit es für eine Organ- oder Gewebespende erforderlich ist, und
4. innerhalb von einem Jahr nach der Bestellung an einer Erstschulung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und innerhalb von vier Jahren nach erfolgreicher Beendigung der Erstschulung an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 teilnimmt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

²Die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater arbeitet nach Möglichkeit mit den Transplantationsbeauftragten der Entnahmekrankenhäuser und anderen Transplantationsberaterinnen und Transplantationsberatern in der Region zusammen mit dem Ziel, zur Qualität des Verfahrens für Organ- und Gewebespenden aktiv beizutragen.

§ 7

Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen

(1) ¹Bei der Ärztekammer Niedersachsen besteht die „Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen“, der als Mitglieder angehören

1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendes Mitglied,
2. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, sowie
3. eine in psychologischen Fragen erfahrene Person.

²Die Mitglieder werden vom Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. ³Für jedes Mitglied sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen. ⁴Die Bestellungen erfolgen jeweils für die Dauer von fünf Jahren. ⁵Wiederbestellungen sind zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(3) ¹Die Kommission behandelt einen Antrag auf Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG, den ein Transplantationszentrum in Niedersachsen wegen einer bevorstehenden Entnahme eines Organs bei einer oder einem Lebenden stellt, unverzüglich mündlich in nicht öffentlicher Sitzung; der Antrag bedarf der Schriftform. ²Die organspendende und die organempfangende Person sollen jeweils persönlich und einzeln angehört werden; auf eine Anhörung von Personen unter 14 Jahren kann verzichtet werden. ³Die Kommission kann Sachverständige und andere Personen anhören.

(4) ¹Die Kommission gibt ihre gutachtliche Stellungnahme aufgrund der Sitzung mit Stimmenmehrheit ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ²Die gutachtliche Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und dem antragstellenden Transplantationszentrum sowie der organspendenden und der organempfangenden Person umgehend bekannt zu machen.

(5) ¹Die Ärztekammer Niedersachsen kann mit den Transplantationszentren Verträge über die Erstattung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten schließen. ²Soweit die Kosten nicht von den Transplantationszentren oder von Dritten zu tragen sind, erstattet sie das Land.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Transplantationsbeauftragte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden, gelten die Bestellungs Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 als erfüllt; im Übrigen sind Transplantationsbeauftragte im Sinne des Halbsatzes 1 nach § 9 b Abs. 1 Satz 1 TPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erneut zu bestellen. ²Transplantationsbeauftragte nach Satz 1 haben innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 teilzunehmen.

(2) Bis zum 1. Januar 2020

1. gehört es abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht zu den Aufgaben der Transplantationsbeauftragten, in allen Fragen der Organ- und Gewebespende als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, wenn nicht die Geschäftsführung des Entnahmekrankenhauses etwas anderes bestimmt,

2. müssen die Transplantationsbeauftragten abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgen, dass die Festlegungen nach § 9 b Abs. 2 Nr. 3 TPG schriftlich erfolgen, und
3. müssen die Entnahmekrankenhäuser abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht sicherstellen, dass die Transplantationsbeauftragten krankenhauserne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen können.

(3) ¹Bis zum 1. Januar 2020 dürfen auch solche Personen zu Transplantationsbeauftragten bestellt werden, die noch nicht erfolgreich an einer Ersts Schulung nach § 5 Abs. 1 teilgenommen haben. ²Die Ersts Schulung nach § 5 Abs. 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung nachzuholen.

Artikel 2

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 14 a des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 192), wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 14. November 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

Vom 14. November 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Nds. GVBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Zahl „60 343“ durch die Zahl „61 550“ und die Zahl „9 051“ durch die Zahl „9 232“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 263“ durch die Zahl „2 308“ und die Zahl „496“ durch die Zahl „506“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 14. November 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen
Pflegeausschussverordnung

Vom 15. November 2018

Aufgrund des § 8 a Abs. 1 Satz 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Pflegeausschussverordnung vom 8. August 1995 (Nds. GVBl. S. 284), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 92 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 20 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 21 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 22 angefügt:
„22. ein Mitglied durch die Pflegekammer Niedersachsen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „bis 19“ die Angabe „und 22“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 92“ durch die Angabe „§ 8 a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 15. November 2018

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Reimann

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung
des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Vom 20. November 2018

Aufgrund des § 3 Abs. 7, des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 16. November 2016 (Nds. GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Teilnehmerkreises“ durch die Worte „Kreises der Teilnehmenden“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 6 müssen nur mindestens drei Teilnehmende eingeschrieben sein, wenn die Zahl von sieben Teilnehmenden wegen der geringen Einwohnerzahl am Durchführungsort der Bildungsmaßnahme, der Heterogenität der Interessierten oder eines sonstigen ähnlichen Grundes nicht erreicht wird.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „es sein denn“ durch die Worte „es sei denn“ und das Wort „Teilnehmerkreises“ durch die Worte „Kreises der Teilnehmenden“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. November 2018

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Thümler

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
zu Quotenklassen

Vom 14. November 2018

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2017 (Nds. GVBl. S. 440), wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2019 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 5: der Landkreis Gifhorn,
2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Heidekreis, Osnabrück, Stade und Wittmund,

3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Helmstedt, Leer, Northeim, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Vechta und Verden,
4. der Quotenklasse 8: die Landkreise Celle, Diepholz, Hameln-Pyrmont, Harburg, Hildesheim, Holz Minden, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Uelzen, Wesermarsch und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 9: die Städte Emden, Osnabrück und Salzgitter sowie die Landkreise Göttingen und Peine,
6. der Quotenklasse 10: die Städte Braunschweig und Wolfsburg,
7. der Quotenklasse 11: die Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg), der Landkreis Goslar und die Region Hannover.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. November 2018

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Re i m a n n

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens

Vom 14. November 2018

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die §§ 1 bis 6 und Nummer VIII.3.1 des Kostentarisfs sind auch auf amtliche Kontrollen im Rahmen der Futtermittelüberwachung, einschließlich Probenahme und Untersuchung der Proben, anzuwenden, die nach dem 18. April 2014 und vor dem 3. Dezember 2014 durchgeführt wurden. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Gebührenbescheide, die bis zum 15. Dezember 2018 unanfechtbar geworden sind. ³Auf Gebührenbescheide, die vor dem 15. Dezember 2018 erlassen, aber nicht unanfechtbar geworden sind, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich eine höhere Gebühr als die bereits festgesetzte Gebühr nicht ergibt.

(5) ¹Nummer VIII.3.1 des Kostentarisfs findet keine Anwendung auf Gebührenbescheide, die bis zum 15. Dezember 2018 unanfechtbar geworden sind. ²Auf Gebührenbescheide, die vor dem 15. Dezember 2018 erlassen, aber nicht unanfechtbar geworden sind, ist Nummer VIII.3.1 des Kostentarisfs mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich eine höhere Gebühr als die bereits festgesetzte Gebühr nicht ergibt.“

2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer VIII.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „von Futtermitteln“ durch die Worte „im Rahmen der Futtermittelüberwachung“ ersetzt.
- b) In Nummer VIII.3.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Amtliche Kontrolle, je“ gestrichen.
- c) In Nummer VIII.3.1.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ ein Komma und die Worte „je Kontrollbesuch“ angefügt und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „51“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50“ ersetzt.
- d) In Nummer VIII.3.1.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ ein Komma und die Worte „je Kontrollbesuch“

angefügt und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „102“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100“ ersetzt.

- e) In Nummer VIII.3.1.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ ein Komma und die Worte „je Kontrollbesuch“ angefügt und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „510“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 500“ ersetzt.
- f) Nach Nummer VIII.3.1.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu den Nummern VIII.3.1.1.1 und VIII.3.1.1.2:
Bei den Nummern VIII.3.1.1.1 und VIII.3.1.1.2 darf abweichend von § 3 Abs. 3 der Höchstbetrag infolge eines Zuschlags für An- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden. Mit der Gebühr nach den Nummern VIII.3.1.1.1 und VIII.3.1.1.2 ist der Aufwand für Reisekosten abgegolten.“
- g) Nummer VIII.3.1.2 erhält folgende Fassung:
„VIII.3.1.2 Untersuchung einer im Rahmen eines Kontrollbesuchs nach Nummer VIII.3.1.1 entnommenen Probe“.
- h) In Nummer VIII.3.1.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „bei einem Futtermittelunternehmen“ durch die Worte „eines Futtermittelunternehmens“ und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „85“ durch die Angabe „Gebühr in Anwendung der Nummer XIX.3.3, jedoch höchstens 20“ ersetzt.
- i) In Nummer VIII.3.1.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „bei einem Futtermittelunternehmen“ durch die Worte „eines Futtermittelunternehmens“ und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „169“ durch die Angabe „Gebühr in Anwendung der Nummer XIX.3.3, jedoch höchstens 40“ ersetzt.
- j) In Nummer VIII.3.1.2.3 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „845“ durch die Angabe „Gebühr in Anwendung der Nummer XIX.3.3, jedoch höchstens 200“ ersetzt.
- k) Nummer VIII.3.1.3 und die Anmerkung zu Nummer VIII.3.1 werden gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 3. Dezember 2014 in Kraft.

Hannover, den 14. November 2018

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Otte-Kinast

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe
nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz

Vom 19. November 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 4, des § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3, sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 der Verordnung über Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 3. März 2017 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. November 2018

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Th ü m l e r

Minister

B e r i c h t i g u n g
des Gesetzes zur Änderung
der Niedersächsischen Bauordnung

Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190) erhält folgende Fassung:

„24. § 63 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe ‚Satz 3‘ ein Komma und die Verweisung ‚§ 41 Abs. 2 Satz 2‘ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe ‚Abs. 16‘ durch die Angabe ‚Abs. 17‘ ersetzt.“

Hannover, den 22. November 2018

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Im Auftrage

N ö t h e l

Ministerialdirigentin

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche